



SATZUNG (übersetzt aus der offiziellen französischen Fassung)
Genehmigt durch die *Außergewöhnliche Generalversammlung* am 4. März 2006
in Brüssel

BEZEICHNUNG

Artikel 1:

Entsprechend dem belgischen Gesetz vom 25. Oktober 1919, durch das Gesetz vom 6. Dezember 1954 abgeändert, das internationale Verbände ohne Erwerbszweck als juristische Person anerkennt, wurde ein internationaler Verband mit der Bezeichnung: Zusammenschluss der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der Europäischen Union, mit der Abkürzung „FACE“ ins Leben gerufen.

Die Satzung kann in die verschiedenen Sprachen der Mitgliedsländer der EU übersetzt werden, allerdings ist bei Auslegungsschwierigkeiten die französische Fassung als Originaltext maßgebend.

ZIELSETZUNG

Artikel 2:

Der Verband, Organisation ohne Erwerbszweck, verfolgt, insbesondere auf europäischer Ebene, folgende Ziele:

- a) Im Interesse des Gleichgewichts der Natur, Förderung und Wahrnehmung der Belange der Jagd und deren Methoden, basierend auf wissenschaftlichen und biologischen Prinzipien, vor allem durch die Erhaltung der wildlebenden Tiere und der natürlichen Lebensraumes, indem sich deren missbräuchlicher Ausbeutung und Zerstörung widersetzt wird und eine rationelle Methode für die Regulierung des Wildbestandes und die Bewirtschaftung des Lebensraumes bestimmt wird.
- b) Schaffung und Aufrechterhaltung permanenter Beziehungen und Austauschmöglichkeiten zwischen den Jägerverbänden, Unterstützung ihrer Aktionen und Beteiligung an deren Arbeiten.
- c) Verteidigung der moralischen und materiellen Interessen der Mitglieder der Mitgliedsverbände, gemeinsame Beschlussfassung zu gemeinsamen Anliegen und Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- d) Beitrag zu einer besseren Kenntnis der Öffentlichkeit über die Prinzipien der nachhaltigen Jagd, ihren Nutzen für die rationelle Hege und Nutzung des Wildbestandes und seines Habitats sowie die wichtige Rolle, die die Öffentlichkeit bei der Erhaltung des Wildbestandes und seines Habitats spielen kann.
- e) Förderung jeglicher Aktivitäten, Forschungen und Kontakte in Verbindung mit Wild und seinem Habitat, insbesondere mit allen nationalen oder internationalen Organisationen, die ähnliche Anliegen verfolgen oder die Durchführung der aufgeführten Ziele ermöglichen.
- f) Geldmittel zu beschaffen und zu verwalten um finanziell wissenschaftliche und technische Forschungsprojekte, Projekte zur Erhaltung der Natur und dem Management wildlebender Tiere und ihrer Lebensräume, Information und Sensibilisierungsprojekte und jede andere Initiative mit dem Ziel Erhaltung der Biodiversität durch nachhaltige Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen zu unterstützen.

SITZ UND DAUER

Artikel 3:

Der Sitz des Verbandes ist 82, rue Frédéric Pelletier in 1030 Brüssel.

Durch Beschluss des Leitenden Ausschusses kann der Sitz jederzeit an irgendeinen anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Jegliche Änderung oder Verlegung des Sitzes muss Gegenstand einer Veröffentlichung in den Anhängen des Belgischen Amtsblatts sein.

Verwaltungs- oder Arbeitssitze können je nach Bedarf und durch Beschluss des Leitenden Ausschusses an einem anderen Ort eingerichtet werden.

Artikel 4:

Das Bestehen des Verbandes ist zeitlich nicht beschränkt.



MITGLIEDER

Artikel 5:

Vollmitglieder sind die repräsentativen Jagdverbände der Länder der Europäischen Union oder des Europarates, die gemäß dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren zugelassen sind. Nur Vollmitglieder besitzen Stimmrechte und sind vertreten durch einen von ihnen ernannten Delegierten und einen Stellvertreter.

ANDERE MITGLIEDER

Artikel 6:

Jagdverbände, die als Vollmitglied geeignet sind, denen dieser Status allerdings noch nicht zugestanden werden kann, da über die Bewerbung ihrer Länder auf Mitgliedschaft im Europarat noch nicht entschieden wurde, sowie andere Nicht-Regierungsorganisationen, die die Ziele des Zusammenschlusses teilen und unterstützen, können als Assoziierte Mitglieder zugelassen werden.

Die Generalversammlung kann ebenfalls, auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses, Einzelpersonen oder juristischer Personen als Ehrenmitglied, Fördermitglied, Staatliches Mitglied oder jede andere Mitgliedskategorie, die sie für angemessen hält, zulassen.

Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

ZULASSUNG

Artikel 7:

Alle Mitglieder werden von der Generalversammlung nach Berichterstattung durch den Leitenden Ausschuss zugelassen, gegebenenfalls unter Einholung einer positiven Stellungnahme der Mehrheit der dem Verband bereits angehörenden Vollmitglieder des Landes des Kandidaten.

RÜCKTRITT UND AUSSCHLUSS

Artikel 8:

Es steht allen Mitgliedern frei, jederzeit durch ein schriftliches Rücktrittsgesuch an den Leitenden Ausschuss aus dem Verband auszutreten, und zwar unbeschadet ihrer Beitragspflicht für das Geschäftsjahr, in dem der Rücktritt erklärt wurde.

Der Ausschluss der Mitglieder wird von der Generalversammlung nach begründender Berichterstattung durch den Leitenden Ausschuss ausgesprochen.

Der Ausschluss kann nicht ausgesprochen werden, ohne dass der Betroffene die Gelegenheit zur Verteidigung bekommen hat.

Zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Aktiva des Verbandes.

ORGANE

Artikel 9:

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Leitende Ausschuss
3. der Vorstand

GENERALVERSAMMLUNGEN

Artikel 10:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes; sie tritt mindestens einmal jährlich an dem vom Leitenden Ausschuss festgelegten Ort und Zeitpunkt zusammen. Die Generalversammlung soll auch auf Antrag eines Drittels der Vollmitglieder einberufen werden.

Jedes Vollmitglied kann bei der Generalversammlung durch seinen Delegierten oder dessen Stellvertreter vertreten werden, wie in Artikel 5 vorgesehen. Jede vorher vom Leitenden Ausschuss zugelassene Person kann ebenfalls an der Generalversammlung teilnehmen.



Einladungsschreiben und detaillierte Tagesordnung müssen mindestens einen Monat vor Sitzungstermin vorliegen.

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 11:

Die Generalversammlung legt die allgemeinen Politikleitlinien des Zusammenschlusses fest, insbesondere durch die Zustimmung zu einem *Arbeitsplan* und die Annahme von *Positionspapieren*, welche vom Leitenden Ausschuss vorbereitet werden; sie bewertet die Implementierung dieser Politik. Sie befindet über die vom Leitenden Ausschuss festgelegten Tagesordnungspunkte, insbesondere über die Zulassung und den Ausschluss von Mitgliedern, Annahme der Jahresabrechnungen, Höhe der Beiträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Zusammenschlusses; sie nimmt die satzungsgemäßen Wahlen des Präsidenten und des Generalschatzmeisters vor, sowie die Bestätigung der Mitglieder des Leitenden Ausschusses, die gemäß Artikel 14 ernannt wurden.

Über dringende, nicht in der Tagesordnung enthaltene Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung des Leitenden Ausschusses und einer Stimmenmehrheit für ein solches Vorgehen diskutiert und entschieden werden.

ABSTIMMUNG DURCH DIE GENERAL-VERSAMMLUNG

Artikel 12:

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei das Quorum die Hälfte der Vollmitglieder plus einer ist.

Die Vollmitglieder eines jeden Landes, die entsprechend Artikel 10 durch ihren Delegierten in der Generalversammlung vertreten sind, verfügen zusammen über eine Stimme, unabhängig von der Zahl der Vollmitglieder des betreffenden Landes.

Für Abstimmungen über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Zusammenschlusses, die Annahme der Jahresabrechnungen und die Annahme des Haushalts wird ein System der gewichteten Stimmenvergabe angewandt, wobei jedes Land eine Anzahl an Stimmen erhält, die dem prozentualen Anteil seines Beitrages zum Haushalt des Zusammenschlusses im laufenden Jahr entspricht.

Bei Angelegenheiten, die nur die E.U. betreffen, enthalten sich die übrigen Vollmitglieder der Stimme.

Die Stimme wird durch den Delegierten oder dessen Stellverteter des Vollmitglieds oder der Vollmitglieder jedes betreffenden Landes getragen, der bei Eröffnung der Generalversammlung Träger eines entsprechenden schriftlichen Mandats ist.

Beschlüsse in Bezug auf die Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbands müssen mit mindestens 3/4-Mehrheit gefasst werden, das Quorum der Abstimmenden muss dabei mindestens 2/3 betragen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, muss eine zweite außerordentliche Generalversammlung innerhalb einer

Frist von zwei Monaten abgehalten werden, die mit 3/4-Mehrheit gültig abstimmen kann, unbeschadet der Zahl der Abstimmenden, die anwesend sind.

In diesem Fall ist ausnahmsweise Briefabstimmung zulässig. Dabei wird angenommen, dass diejenigen, die keine Stimme abgeben, den Vorschlägen des Leitenden Ausschusses zustimmen. Auf diesen Punkt ist ausdrücklich in der Einberufung zur zweiten Generalversammlung hinzuweisen. Diejenigen Mitglieder, die

das Briefwahlverfahren benutzen, müssen ihren Schreiben das schriftliche, in Absatz 5 zitierte Mandat beifügen.

Zur Abstimmung sind nur die Vollmitglieder zugelassen, welche ihre Beitragsverpflichtungen erfüllt haben.

Die Abstimmung ist öffentlich, außer wenn die geheime Abstimmung von 1/3 der Wähler gefordert wird.

Die Abstimmung in Vertretung durch ein Mitglied eines anderen Landes ist nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Die übrigen Teilnehmer an der Generalversammlung haben kein Stimmrecht, sie können jedoch beratend an den Debatten teilnehmen.

Die Generalversammlung gibt sich eine *Geschäftsordnung*, die unter anderem die Prozedur für die Wahl des Präsidenten und des Generalschatzmeisters, sowie für die Ernennung der Mitglieder des Leitenden Ausschusses und



ihre Ratifizierung beinhaltet, wie auch die Bedingungen und Modalitäten der Zulassung von in Artikel 6 erwähnten Mitgliedern.

DER LEITENDE AUSSCHUSS

Artikel 13:

Der Leitende Ausschuss ist das Organ der Verwaltung und der Entwicklung politischer Strategien des Zusammenschlusses.

Er bereitet die Beschlüsse der Generalversammlung vor und führt sie aus. Er führt die allgemeinen politischen Leitlinien durch und gewährleistet die Verbindung zwischen den verschiedenen Organen des Zusammenschlusses und seinen Mitgliedern. Er fasst alle erforderlichen Beschlüsse in Bezug auf die Verwaltung und Leitung des Zusammenschlusses.

Er vertritt den Zusammenschluss in allen zivilen und rechtlichen Angelegenheiten.

Der Leitende Ausschuss kann *Technische Gruppen* oder andere Strukturen auf temporärer oder permanenter Basis aufstellen und auflösen, wenn er dies für angemessen hält, um seiner Arbeit und der des Generalsekretärs zu assistieren. Jede *Technische Gruppe* oder Struktur handelt unter einem vom Leitenden Ausschuss erhaltenen und bestätigten *Mandat*. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses, die Delegierten der Vollmitglieder und deren Stellvertreter und jede andere, vom Leitenden Ausschuss als qualifiziert angesehene Person, können Mitglied einer *Technischen Gruppe* oder Struktur werden. Eine *Technische Gruppe* oder Struktur kann auch vorübergehend Personen mit entsprechender Expertise hinzuwählen oder einladen.

Unbeschadet von Artikel 18 bezüglich der alltäglichen Verwaltungsaufgaben kann der Leitende Ausschuss für genau abgegrenzte Fragen einige seiner Befugnisse durch Sonderbevollmächtigung übertragen.

Der Leitende Ausschuss legt der Generalversammlung Rechenschaft über die Verwaltung ab.

ZUSAMMENSETZUNG DES LEITENDEN AUSSCHUSSES

Artikel 14:

Der Leitende Ausschuss setzt sich aus 11 Vizepräsidenten zusammen, wovon 5 jeweils eines der 5 Länder vertreten, die die höchsten Beiträge bezahlen, und wovon 6 jeweils einen der 6 regionalen Wahlkreise in Europa vertreten, die von der Generalversammlung in ihrer *Geschäftsordnung* als solche identifiziert wurden, sowie aus dem Präsidenten und dem Generalschatzmeister, wie auch dem Generalsekretär, die beiden zuletzt genannten jedoch ohne Stimmrecht.

Die Vollmitglieder eines jeden betroffenen Landes oder regionalen Wahlkreises ernennen unter den Delegierten oder deren Stellvertreter ihre Vertreter für den Leitenden Ausschuss, die anschließend durch die Generalversammlung für eine Periode von drei Jahren bestätigt werden; ihr Mandat kann verlängert werden.

Der Leitende Ausschuss ernennt den Generalsekretär auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Präsident und der Generalsekretär müssen die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen.

Die Position des Generalsekretärs ist für die Dauer seines Mandats unvereinbar mit jeglicher leitenden und entlohnten Funktion in einem nationalen oder internationalen Jagdverband. Der Generalsekretär wird für drei Jahre ernannt und kann wiederernannt werden.

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses nehmen ihr Mandat unentgeltlich wahr. Eine Ausnahme bildet der Generalsekretär, der auf Beschluss des Vorstandes, der ihn in diesem Falle einstellt sowie die Modalitäten und Konditionen der Anstellung festlegt, entlohnt werden kann.

Der Leitende Ausschuss gibt sich eine *Geschäftsordnung*, die unter anderem die Prozedur für die Wahl der Vorstandsmitglieder beinhaltet, und um Beschlüsse nach den Modalitäten des Artikels 15 zu fassen.

BERATUNGEN DES LEITENDEN AUSSCHUSSES

Artikel 15:

Der Leitende Ausschuss tritt auf Einberufung durch den Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds zusammen. In der Einberufung muss die Tagesordnung enthalten sein und sie muss mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin verschickt werden. Der Leitende Ausschuss tritt ebenfalls auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen. Der Leitende Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Leitende



Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für alle Entscheidungen gilt das Prinzip einer Stimme pro Mitglied.

DER VORSTAND

Artikel 16:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei der Vizepräsidenten, von denen einer die 5 Länder, die den höchsten Beitrag zahlen und einer die 6 regionalen Wahlkreise vertreten. Jeder dieser zwei Vizepräsidenten kann den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit oder *höherer Gewalt* vertreten. Es sind ebenfalls Mitglied der Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht, der Generalschatzmeister sowie der Generalsekretär des Zusammenschlusses.

Der Vorstand ist das repräsentative Organ des Zusammenschlusses zwischen den Sitzungen des Leitenden Ausschusses und/oder der Generalversammlung. Er arbeitet unter der Führung und der Verantwortung des Leitenden Ausschusses, dem er Bericht erstattet.

Der Vorstand gibt sich eine *Geschäftsordnung*.

DER PRÄSIDENT

Artikel 17:

Der Präsident leitet die Sitzungen der Generalversammlung, des Leitendes Ausschusses und des Vorstandes. Wenn durch die Satzung nicht anders vorgesehen oder durch den Leitenden Ausschuss oder den Vorstand vereinbart, vertritt der Präsident den Zusammenschluss in allen Kontakten zu Dritten.

Falls der Präsident, bei seinem Amtsantritt, ein Delegierter oder Stellvertreter eines Vollmitglieds in der Generalversammlung ist, verzichtet er für die Dauer seines Mandats auf diese Funktion. In dem Fall wird dieses Vollmitglied einen neuen Delegierten oder Stellvertreter ernennen, um bei der Generalversammlung vertreten zu sein.

DER GENERALSEKRETÄR

Artikel 18:

Neben den Sondermandaten und spezifischen Aufgaben, mit denen der Generalsekretär betraut werden kann, gewährleistet er die laufende und permanente Verwaltung des Zusammenschlusses und kann als solcher rechtskräftig sämtliche alltäglichen Verwaltungsaufgaben ausführen.

UNTERSCHRIFT

Artikel 19:

Unbeschadet der Übertragung von Befugnissen entsprechend Artikel 13 und der in Artikel 18 genannten alltäglichen Verwaltungsaufgaben ist der Zusammenschluss gegenüber Dritten durch gemeinsame Unterschrift von zweien der folgenden Personen rechtskräftig gebunden: der des Präsidenten (oder einer der zwei Vizepräsidenten im Vorstand), des Generalschatzmeisters und des Generalsekretärs, die ihre Befugnisse gegenüber Dritten nicht rechtfertigen müssen.

Gerichtsverfahren, sowohl als klagende als auch beklagte Partei, werden vom Leitenden Ausschuss, vertreten durch seinen Präsidenten oder einen eigens zu diesem Zweck von diesem bestimmten Bevollmächtigten, verfolgt und betrieben.

FINANZEN

Artikel 20:

1. Das Geschäftsjahr des Zusammenschlusses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
Der Generalschatzmeister legt dem Leitenden Ausschuss die Jahresabrechnungen vor; letzterer unterbreitet sie der Generalversammlung zur Annahme.
Der Leitende Ausschuss erstellt alljährlich ein Budget, das eine Schätzung bezüglich der Ausgaben und Einkünfte für das nächste Geschäftsjahr enthält.
Der Leitende Ausschuss hat die abschließende Kontrolle über das Budget.
2. a) Auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses legt die Generalversammlung jährlich den Gesamtbetrag der von den Vollmitgliedern zu entrichtenden Beitragszahlungen fest.



- b) Dieser Betrag ist Gegenstand einer Verteilung nach Ländern entsprechend der vom Leitenden Ausschuss erstellten Regeln.
- c) Mitglieder gleicher Nationalität einigen sich auf das Aufteilungsverfahren hinsichtlich des für ihr Land festgelegten Beitrags. Dies heißt aber nicht, dass sie dem Zusammenschluss gegenüber nicht gemeinsam und unteilbar für die Zahlung der gesamten Beitragssumme ihres Landes verantwortlich sind.
3. Auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses setzt die Generalversammlung jährlich pro Land die Beiträge der Assoziierten Mitglieder fest, die diese gemäß Absatz 2. c) dieses Artikels entrichten.
 4. Beiträge müssen bis spätestens zum 1. Mai jedes Jahres entrichtet werden.
 5. Auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses kann die Generalversammlung entscheiden, einen Sonderfonds zu gründen, dessen Mittel ausschließlich für unter Artikel 2 f) genannte Ziele verwendet werden dürfen. Der Vorstand wird diesen Fonds verwalten, dessen gesamte Verwaltungskosten aus dem Betriebsbudget des Zusammenschlusses gedeckt werden.

SPRACHEN

Artikel 21:

Die offiziellen Sprachen des Verbandes sind die Amtssprachen der Europäischen Union. Der Leitende Ausschuss bestimmt die Arbeitssprachen des Verbandes.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22:

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des Zusammenschlusses ist sein registrierter Sitz.

Die Generalversammlung, die über die Auflösung des Zusammenschlusses befinden muss, wird sechs Monate vorher mit einem begründeten Bericht des Leitenden Ausschusses einberufen.

Die Generalversammlung, die die Auflösung des Zusammenschlusses beschließt, benennt einen oder mehrere Liquidator(en) und beschließt über die Zweckbestimmung der nach Begleichung der Passiva verbleibenden Aktiva.

Wurde(n) kein(e) Liquidator(en) benannt, wird die Liquidation von dem zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidenten, Generalsekretär und Generalschatzmeister des Zusammenschlusses vorgenommen.